

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
Tel. : 0561-4502590
Fax: 0561-4502589
joerg.reinholz@fastix.de

Staatsanwaltschaft Kassel

Strafanzeige

gegen

Günter Freiherr von Gravenreuth
derzeit noch Rechtsanwalt

Marktstr. 14

München

wegen

versuchten Prozessbetruges (§ 263 StGB)

Im Verfahren vor dem AG Kassel, Aktenzeichen 413 C 1751/07 hat der Günter Freiherr von Gravenreuth der Wahrheit zu wider behauptet, es lägen gegen ihn ernst zu nehmende Morddrohungen vor.

Konkret wollte er **-in der niedrigen Absicht eines Rechtsmissbrauches und im eigenen Kosteninteresse-** eine einstweilige Verfügung erlangen, die es dem Unterzeichner verbietet sein Autokennzeichen in der Öffentlichkeit zu benennen.

Der möglichen Behauptung, dass Günter Freiherr von Gravenreuth sich bedroht fühle, steht aber schon entgegen, dass dieser sich nicht so benimmt, wie eine Person, die sich Morddrohungen ausgesetzt sieht.

Dazu zählt:

- Er parkt seinen Wagen im öffentlichen Verkehrsraum vor der Kanzlei, statt versteckt in einem Hof oder Parkhaus, all dieses gibt es unmittelbarer Nähe.
- Er markiert den Wagen durch die Parkgenehmigung mit seinem Name.
- Er markiert den Wagen durch ein Wunschkennzeichen mit seinen Initialen.
- Er markiert den Wagen durch ein auf der Rücksitzbank liegen gelassenes Urteil.
- Er nennt auf seiner Kanzleihomepage seine Adresse. Er müsste, falls er sich auf seine Impressumspflicht beruft, keine Webseite betreiben, wenn es die Bedrohungssituation wirklich gäbe und er sich dieser gewahr wäre.

Im ganzen verhält sich der Antragsteller, als gäbe es keine Bedrohungssituation, dies stellt klar, dass er sich einer solchen nicht selbst gewahr ist, zumal diese auch real nicht existiert.

In seiner Beschwerde auf die Abweisung seines Antrages auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 2.4.2007 schreibt Günter Freiherr von Gravenreuth

*„Wenn Firmendaten, wie in dem LG Memmingen entschiedenen Fall die Bankverbindungen, nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen, dann gilt dies **infolge des wesentlich höheren Angriffspotentials** erst recht bezüglich der streitgegenständlichen KFZ-Daten.“*

Hier wird deutlich, dass Gravenreuth mittels der vorgetäuschten Bedrohungssituation ein Urteil erwirken will.

§ 263 STG besagt:

Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Die Voraussetzungen sind hier gegeben, denn im Falle des Obsiegens hätte Gravenreuth sein Vermögen gemehrt und das des Unterzeichners beschädigt.

Günter Freiherr von Gravenreuth ist einschlägig vorbestraft, eine solche Strafe über 9 Monate Haft wurde erst im Dezember 2006 durch das AG München für 4 Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

Ganz offensichtlich hat diese Strafe ihre Wirkung verfehlt.

Für die weiteren Ermittlungen steht der Unterzeichner mit Aussagen zur Verfügung. Eine vollständige Akteneinsicht kann die Staatsanwaltschaft beim Zivilgericht des AG Kassel unter dem Aktenzeichen 413 C 1751/07 erlangen.

Kassel, am 28.06.2007

Jörg Reinholz